

Entgeltordnung für die Benutzung der Konzerthalle „Ludowingersaal“ und deren Ausstattungsgegenstände des Landkreises Mansfeld-Südharz zu schulfremden Zwecken

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 8. Mai 2013 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Konzerthalle „Ludowingersaal“ und deren Ausstattungsgegenstände des Landkreises Mansfeld-Südharz, zu schulfremden Zwecken erlassen:

§ 1 Allgemeines / Benutzungsentgelt

- (1) Die Überlassung der Konzerthalle „Ludowingersaal“ ist für Veranstaltungen möglich, deren Nutzungszweck mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt im Einklang stehen. Veranstaltungen müssen der Widmung der Konzerthalle „Ludowingersaal“ entsprechen. Für Veranstaltungen, die eine einseitige parteipolitische oder religiöse Orientierung haben, wird die Einrichtung nicht vergeben.
- (2) Die Überlassung der Konzerthalle „Ludowingersaal“ erfolgt grundsätzlich gegen ein Benutzungsentgelt (Aufzählung im §3), sofern nicht in den nachfolgenden Vorschriften eine andere Regelung getroffen wird. Der Landkreis Mansfeld-Südharz schließt mit dem Nutzer einen Vertrag, der insbesondere die Art, die Dauer und die Zahlungsmodalitäten der Nutzung regelt.
- (3) Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundentgelt (§3) und den Nebenkosten (§4) sowie den Kosten für die tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen (§ 5).

§ 2 Nutzungsentgeltfreie Überlassung / Überlassung mit Entgeltermäßigung

- (1) Für die Überlassung der Konzerthalle „Ludowingersaal“ nach §3 auf vorab gestellten schriftlichen Antrag werden keine Nutzungsentgelte erhoben an:
 - a) Musik- und Gesangsvereine, Kulturvereine, Kulturvereinigungen und Träger der offenen Altenarbeit zu besonderen Veranstaltungen. Diese Vereine müssen ihren Sitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben, nur ideelle, kulturelle Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben.
 - b) Kreiseigene Einrichtungen: Kreismusikschule, Regionales Medienzentrum, Schulen in Trägerschaft des Landkreises usw.
- (2) Bei Nutzungsentgeltfreier Überlassung hat der Nutzer die Reinigung (besenrein) und die Müllentsorgung eigenständig zu übernehmen. Die Abrechnung der Nebenkosten wird vorbehalten.

§ 3 Grundentgelt

Das Grundentgelt für kommerzielle Veranstaltungen wird pro Tag berechnet.

Für alle anderen Veranstaltungen wird für die Berechnung einer Benutzungsstunde jede angefangene Zeitstunde, einschließlich Vor- und Nachbereitung, zugrunde gelegt.

Alle nicht unter § 2 fallenden Veranstalter haben folgendes Entgelt zu entrichten:

a) Kommerzielle Veranstaltungen

gesamte Konzerthallenfläche	je Tag	600,00 €
Konzerthalle ohne Rang	je Tag	400,00 €

b) Ausstellungen / Präsentationen

je angefangene Std.:	30,00 €	für Nutzung gesamte Halle
je Tag höchstens:	300,00 €	
je angefangene Std.:	25,00 €	für Nutzung der Halle ohne Rang

Je Tag höchstens: 250,00 €

c) Aus- und Weiterbildungseinrichtungen / Seminare sowie alle

nicht unter a bis b fallenden Veranstaltungen

Je angefangene Std.: 35,00 € für Nutzung gesamte Halle

Je Tag höchstens: 350,00 €

Je angefangene Std.: 30,00 € für Nutzung der Halle ohne Rang

Je Tag höchstens: 300,00 €

§ 4 Nebenkosten

Mit der Zahlung des Grundentgeltes sind sämtliche Nebenkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Abfallbeseitigung und der Kosten für die Hausmeisterentschädigung, abgegolten.

Die Abfallbeseitigung hat der Nutzer eigenständig und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Bei Küchenbenutzung hat der Veranstalter diese hygienegerecht zu reinigen.

An Sonnabenden, Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen, in den Schulferien, sowie montags bis freitags vor 8.00 und nach 18.00 Uhr erfolgt eine Berechnung von zusätzlichen Kosten für die Stellung des Hausmeisters in Höhe von 19 € je angefangene Stunde.

§ 5 Sonderleistungen

Für die Nutzung der Sonderleistungen sind nachfolgende Entgelte zu entrichten

- (1) **Bühne, Umkleieräume, Foyer, Nebenräume** entgeltfrei
- (2) **Beschallungsanlage (fest installiert)** je Tag 35,00€.
Der Antrag ist schriftlich 4 Wochen vor der Nutzung beim Gebäudemanagement zu stellen.
- (3) **Flügel** je Tag 60,00 €
(für das Stimmen ist der Veranstalter zuständig – hierbei ist eine Fachfirma einzusetzen)
- (5) **Garderobe** je Tag 20,00 €
- (6) **Küchenbenutzung** (einschl. Wärme und Wasser) pauschal 100,00 €
- (7) Entstehen durch die Benutzung Kosten besonderer Art, die nicht mit den Absätzen 1 - 6 abgegolten sind, so sind die Mehrkosten zusätzlich zu entrichten.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Überlassung der Konzerthalle „Ludowingersaal“ erfolgt bei Veranstaltungen nach §3 a bis c grundsätzlich gegen Leistung einer Vorauszahlung in Höhe des Grundentgeltes laut Nutzungsvertrag. Die Vorauszahlung ist vom Nutzer spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin zu zahlen. Erfolgt der Geldeingang nicht zum angegebenen Zeitpunkt, ist der Landkreis berechtigt, die Nutzung der Konzerthalle Ludowingersaal“ zu verweigern.
- (2) Nebenkosten (§ 4) und tatsächlich in Anspruch genommene Sonderleistungen (§ 5) werden nach durchgeführter Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt. Das zu entrichtende Entgelt ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungserhalt fällig.
- (3) Ausgefallene Veranstaltungstermine müssen entsprechend der Anmeldung bezahlt werden. Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück, so hat er bis zwei Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 20% des Entgeltes, bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 40% des Entgeltes und innerhalb der letzten vier Wochen vor Veranstaltungstermin 100% des Entgeltes als Ausfallpauschale zu entrichten. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Eigentümer ein niedriger als in der Ausfallpauschale bestimmter Schaden oder ein solcher überhaupt nicht entstanden ist.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) In begründeten Ausnahmefällen ergeht eine Verwaltungsentscheidung auf schriftlichen Antrag über die Höhe des Entgeltes (§ 3), der

Nebenkosten (§ 4) sowie der Sonderleistungen (§ 5) in Abweichung von der geltenden Entgeltordnung.

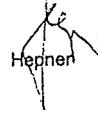
Sangerhausen, 9.Mai 2013

- (2) Die genannten Entgelte verstehen sich rein netto und erhöhen sich gegebenenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

In Vertretung


Hepner

Dirk Schatz
Landrat

